

Pro Natura Kernpunkte zum Globalen Rahmenwerk für Biodiversität nach 2020 (Post 2020 GBF) - Erwartungen zur UNO-Biodiversitätskonferenz (CBD COP 15)

Generelle und übergeordnete Erwartungen

- **Das Abkommen** muss insgesamt in der Lage sein, den Verlust der biologischen Vielfalt zu stoppen und umzukehren. Das Ambitionsniveau muss erhöht werden und **darf nicht hinter jenem des Strategischen Plans 2010-2020 und seinen Aichi-Zielen zurückfallen**. Dieser hatte bereits zum Ziel, den Verlust der biologischen Vielfalt aufzuhalten. Wegen unzureichender Umsetzung ist dies aber nicht erreicht worden. Die **Mission** des neuen GBF sollte deshalb «to **HALT** and reverse **the loss of biodiversity**» heissen. In den Zielen muss sich das **gesamte Themenspektrum** des bisherigen strategischen Plans widerspiegeln und neue Politikfelder angesprochen werden, die von Bedeutung für die Biodiversität sind. Es muss die Absicht einer wirksameren Beschleunigung der Umsetzung unterstreichen und die aktuellen Erkenntnisse der Wissenschaft aufgreifen, und die konkreten Ziele müssen ehrgeiziger und besser messbar sein als die bisherigen.
- Die 20 Umsetzungsziele bis 2030 sollten sich **gegenseitig unterstützen** und nicht im Widerspruch zueinander stehen
- Die Vertragsstaaten sollten sich zur **Einhaltung von bestimmten Prinzipien** bei der Umsetzung des GBF verpflichten, insbesondere:
 - das Recht auf eine sichere, saubere, gesunde und nachhaltige Umwelt
 - die Rechte indigener Bevölkerungen und lokaler Gemeinschaften auf Land und Ressourcen
 - deren traditionelle nachhaltige Nutzung und traditionelles Wissen sowie das Recht auf die vorherige Zustimmung und Inkenntnissetzung (Free Prior and Informed Consent (FPIC))
 - generationenübergreifende Gerechtigkeit und Gleichstellung der Geschlechter
 - die vollständige und effektive Partizipation von indigenen Bevölkerungen und lokalen Gemeinschaften, Frauen und Mädchen und Jugendlichen
 - Unterstützung und Schutz von Menschenrechtsverteidiger:innen und Umweltschützer:innen
 - einen rechtsbasierten Ansatz und den Schutz der Menschenrechte, Achtung der Rechte der IPLCs mit ausdrücklicher Bezugnahme auf UNDRIP und FPIC
 - Vorsorgeprinzip
 - Partizipation bei allen Umweltbelangen
 - Einhaltung planetarer Grenzen und
 - aller Grundsätze der Rio-Erklärung von 1992¹
- Die erfolgreiche Bewältigung der Biodiversitätskrise bedarf **grössten politischen Willens** und des **Engagements der gesamten Regierung**, mit der Beteiligung aller relevanten Ressorts und Sektoren und unter Koordination der Staatsschefs. Das GBF muss auch auf

¹ <https://www.un.org/depts/german/conf/agenda21/rio.pdf>

nationaler Ebene höchste Priorität haben und durch die gesamte Regierung gemäss ihren Zuständigkeiten sektorübergreifend umgesetzt werden (**whole-of-government approach**). Die Beteiligung der Staatschefs auf der CBD COP15, um höchste politische Priorität zu signalisieren und die Verhandlungen auf höchster Ebene voranzutreiben, wäre angemessen.

- **Verbindliche Umsetzungs-, Rechenschafts- und Monitoringmechanismen** müssen erarbeitet und auf der COP15 als Teil des GBF verabschiedet werden. Die aktuellen Regeln sind nicht verbindlich genug. Die nationalen Biodiversitätsstrategien und Aktionspläne und die nationalen Berichte sind weiterhin das grundlegende Mittel zur Umsetzung des globalen Rahmens. Sie sollten jedoch verbindlicher, international vergleichbar, zeitlich synchronisiert, durch entsprechende Indikatoren zum Stand der Umsetzung in Bezug auf das Ziel und ein transparentes Berichtswesen aussagekräftig und bezüglich der nationalen Umsetzung überprüfbar sein. Bei mangelnden Fortschritten müssen die Staaten nachsteuern und erklären, wie sie ihre nationalen Aktionen verstärken werden, um die Ziele rechtzeitig zu erreichen (**“Ratcheting-Mechanismus”**). Auf der Grundlage der aktuellen nationalen Berichte sollten **partnerschaftliche Beratungen der einzelnen Vertragsstaaten untereinander und mit Experten** stattfinden, um Lücken in der Umsetzung und Finanzierung zu identifizieren und zu lösen (**“country-by-country peer reviews”**).
- Die **Indikatoren** für das Rahmenwerk **müssen** rasch verabschiedet werden und **die Umsetzung der Ziele möglichst akkurat wiedergeben**. Ob die Indikatoren bereits existieren oder neu geschaffen werden müssen, ist dabei zweitrangig. Nicht nur die einzelnen Ziele, auch die Einhaltung der oben genannten Prinzipien, insbesondere der Menschenrechte (Sektion B bis, Ziel 1-4,21,22) einschliesslich der Rechte von indigenen Bevölkerungen und lokalen Gemeinschaften, muss ständig überprüft werden. Schutzgebiete sollten nur dann angerechnet werden, wenn diese Rechte nachweislich eingehalten werden, die Gebiete sachgerecht gemanagt werden und sie ihren Schutzzweck tatsächlich erfüllen.
- **Scheinlösungen vermeiden:** In der Diskussion zum Entwurf des GBF werden eine Reihe von Ansätzen vorgeschlagen, die Risiken in sich bergen. Dazu gehören die Begriffe **«nature based solutions»**, **«nature positive»** und **«sustainable intensification»**. **«Nature based solutions»** (NBS) sind Aktivitäten zur Förderung der Natur – mit der Definition aus UNEA-5 und der Einführung von safeguards ist immerhin anzunehmen, dass sie wirklich der Biodiversität helfen und z.B. Monokulturplantagen hier nicht subsummiert werden. Dennoch dienen sie dazu, Probleme zu heilen, die an anderer Stelle entstehen, insbesondere den Klimawandel, der durch den Ausstoss fossiler Energien ausgelöst wurde. Dort an der Quelle sollte er auch gelöst werden, durch Reduktion des CO₂-Ausstosses. **NBS hingegen ermöglichen ein «weiter wie bisher»**. Ähnlich gelagert ist der Begriff **«nature positive»**, der Biodiversität zur flexiblen Masse macht und den Eindruck erweckt, dass man die Natur einfach vermehren könne. Tatsächlich können sich aber auch hier Offsetting und Kuhhandel verbergen: **«Ich pflanze zwei Apfelbäume, wenn du mich den einen da grad roden lässt»**. **«Sustainable intensification»** schliesslich legt nahe, dass man mit hochtechnologischen Mitteln die Produktion anheizen und trotzdem naturnah wirtschaften kann – dies ist aber nur begrenzt und auf Zeit möglich, ohne die Biodiversität zu verringern. **Unser Gegenentwurf heisst ökologischer Landbau bzw. Agroökologie, mit dessen Hilfe man die natürlichen Kreisläufe, die Böden und die Ökosysteme nachhaltig erhält und auch den Ertrag langfristig sichert.**

Erwartungen zu einzelnen Zielen (targets)

- Ziel 1: **Erhaltung wertvoller Ökosysteme**: An erster Stelle muss die Bewahrung von Ökosystemen stehen, die noch natürlich oder naturnah sind und einen wichtigen Beitrag zur Erhaltung von Ökosystemfunktionen leisten – unter anderem, aber nicht nur, durch eine biodiversitätsfördernde Raumplanung, die nicht der Hauptfokus des Ziels sein sollte.
- Ziel 2: Die **Wiederherstellung natürlicher und naturnaher Lebensräume** an Land und im Meer auf mindestens 20% der Land- und Meeresfläche ist ein wichtiges Ziel, um eine Trendumkehr bei der Zerstörung der Natura zu initiieren. Auch die **Vernetzung von Lebensräumen** spielt bei diesem Ziel eine wichtige Rolle. **Die Erhaltung bestehender Lebensräume muss jedoch Vorrang haben**, und die Wiederherstellung **zusätzlich** dazu stattfinden. Scheinlösungen, die die Zerstörung von Lebensräumen an einem Ort erlauben, indem sie an andere Stelle eine Kompensation versprechen, sollten vermieden werden.
- Ziel 3: Für das globale Ziel zur **Einrichtung von weiteren Schutzgebieten** müssen die Gebiete repräsentativ sein und alle wichtigen Lebensräume und Habitate so abdecken, dass alle Arten und Lebensräume darin dauerhaft in überlebensfähigen Populationen vorkommen. **Sie müssen alle Qualitätskriterien erfüllen, um angerechnet werden zu können**: im Hinblick auf die Schutzziele **wirksames, partizipatives und gerechtes Management**, Vernetzung und Priorisierung der wichtigsten Ökosysteme sowie Einhaltung der Rechte indigener und lokaler Bevölkerungsgruppen im Einklang mit der UN-Menschenrechtskonvention (UNDRIPs). **Dieses Ziel muss auch den Beitrag von Gebieten berücksichtigen**, die von indigenen Völkern und lokalen Gemeinschaften verwaltet werden, und diese Gebiete - wie ICCAs oder "Territories of Life" - einbeziehen.
- Ziel 7: **Umweltverschmutzungen** jeglicher Art (Pestizide, Düngemittel, Licht, Lärm, Plastik...) müssen vermieden bzw. **auf ein Mass reduziert werden, das die Biodiversität nicht beeinträchtigt**. Der Eintrag von Pestiziden und Nährstoffen muss daher mindestens um die Hälfte gesenkt werden. **Die Nutzung von Hochgefährlichen Pestiziden (HHP) muss gänzlich beendet werden**.
- Ziel 8: **Massnahmen zur Bekämpfung des Klimawandels** sind wichtig, und können neben der Beendigung der Nutzung fossiler Brennstoffe auch die Erhaltung und Wiederherstellung kohlenstoffreicher Ökosysteme beinhalten. Sie müssen aber unbedingt so gestaltet werden, dass sie **sowohl dem Klima als auch der Biodiversität** nutzen (bzw. dürfen dieser nicht schaden - dies betont der gemeinsame IPBES/IPCC Bericht 2021²) – und **dürfen nicht als Kompensation für einen weiteren ungebremsten Ausstoss** fossiler Brennstoffe dienen.
- Ziele 9-11: Bei der Formulierung von Zielen zur nachhaltigen Nutzung der Biodiversität muss die **Nachhaltigkeit im Vordergrund** stehen, ihre Erreichung darf nicht anhand der Produktivität gemessen werden. **Agrarökologie, Biolandbau, Stärkung der Bestäuber und gemeinschaftliche Waldbewirtschaftung müssen genannt und unterstützt**, Intensivierung und Gentech-Methoden ausgeschlossen werden.
- Ziel 10: Es braucht klare Regeln für die Land- und Meeresnutzung als grösste Treiber des Biodiversitätsverlustes. Diese muss insgesamt nachhaltiger werden, z.B. durch die **Ausweitung der ökologisch genutzten landwirtschaftlichen Fläche und agrarökologischer Systeme auf mindestens 25 %**. Hier greift der aktuelle Entwurf des GBF noch deutlich zu kurz. **Gleichzeitig müssen Ansätze** wie „sustainable intensification“ und der Einsatz von

² https://www.un.org/sites/un2.un.org/files/press-release-ipbes-ipcc_workshop_report_launch.pdf

GMOs unbedingt **vermieden werden, die zu einer weiteren Industrialisierung der Landwirtschaft führen.**

- Ziel 13: Für das in der Konvention verankerte dritte Ziel des Zugangs zu und des gerechten Vorteilsausgleichs bei der Nutzung genetischer Ressourcen muss eine Lösung gefunden werden, die auch den **Umgang mit digitalen Sequenzinformationen (DSI)** zur Zufriedenheit aller regelt und die den Indigenen Völkern des Südens zugutekommt.
- Ein zentraler Punkt des neuen GBF muss die klare Bekämpfung derjenigen Faktoren im Regierungshandeln, im Wirtschaftsabläufen und beim Konsum sein, die den Biodiversitätsverlust weiter vorantreiben. Nur wenn diese **Treiber des Biodiversitätsverlustes** angegangen werden, kann der Verlust der biologischen Vielfalt aufgehalten und ein **transformativer Wandel zu einem nachhaltigen Sozial- und Wirtschaftssystem** eingeleitet werden. Dazu gehören:
 - Ziel 14: **Regierungen müssen Gesetze, Pläne und Beschlüsse so erlassen, dass der Biodiversität keinen Schaden zufügt wird**, und die nötigen Regeln aufstellen, damit die Aktivitäten sowohl der Regierung als auch aller Sektoren im Einklang mit den Zielen des Post 2020 GBF stehen. Bergbau, insbesondere Tiefseebergbau, sollte von den genannten Sektoren ausgeschlossen werden, da dieser nicht nachhaltig durchgeführt werden kann.
 - Ziel 15: Für **Wirtschaft und Handel müssen die Regierungen klare, einheitliche und verbindliche³ Regeln erlassen und durchsetzen**, die dafür sorgen, dass die Zerstörung der Umwelt keinen Geschäftsvorteil mit sich bringt. **Unternehmen und Finanzinstitutionen** müssen ihre Abhängigkeiten von und Auswirkungen auf die biologische Vielfalt entlang ihrer Liefer- und Wertschöpfungsketten durch verpflichtende Anforderungen **regelmässig überwachen**, bewerten und vollständig transparent und in von unabhängiger Seite überprüfter Form offenlegen. Sie müssen dafür **Sorge tragen**, dass ihre Aktivitäten durch sie selbst und entlang ihrer Lieferketten **im Einklang mit internationalen Umwelt- und Menschenrechtsstandards** stehen und dafür **haftbar gemacht werden, wenn diese nicht eingehalten werden (Art. 15 d und e).**
Der gesamte ökologische Fussabdruck von Produktion und Konsum muss mindestens halbiert werden.
 - Ziel 15a (neu): Das GBF muss die in der Konvention (Art. 3 und 4b) verankerte Regel wirkungsvoll aufgreifen, dass **die von einem Land ausgehenden Aktivitäten nicht die Biodiversität eines anderen Landes schädigen dürfen.**
 - Ziel 16: **Öffentlichkeit und Verbrauchern** muss durch **transparente Produktkennzeichnung** und entsprechende **Preisgestaltung** eine **nachhaltige Produktwahl ermöglicht** und **nahegelegt** werden (Ziel 16).
- Ziel 18: Von grosser Bedeutung ist und bleibt insbesondere die systematische **Identifizierung** und der **sofortige Abbau aller biodiversitätsschädigenden Subventionen und Anreize.**

³ Die Verbindlichkeit wird mittlerweile auch von über 330 grossen Unternehmen gefordert:
<https://www.businessfornature.org/make-it-mandatory-campaign>

- Ziel 19: Mangelnde Finanzierung ist die Achillesferse eines jeden globalen Plans. **Eine ausreichende Finanzierung der Massnahmen ist die Grundvoraussetzung für das Erreichen der neuen Biodiversitätsziele.** Insbesondere die internationale Finanzierung in Höhe von mindestens 60 Milliarden US\$ in Form von Zuschüssen zur **Unterstützung von Ländern mit niedrigem und mittlerem Einkommen** ist essentiell, um der Verantwortung der Industrienationen gemäss ihres immensen ökologischen Fussabdrucks und ihren Verpflichtungen gemäss Art. 20 der Konvention in der Welt nachzukommen. Mehr Geld allein wird jedoch nicht reichen, um eine nachhaltige Zukunft zu ermöglichen. Gleichzeitig müssen Finanzen und Investitionen, die zur Zerstörung der Natur beitragen, zukünftig minimiert werden. Ein Ziel für die **Angleichung öffentlicher und privater Finanzströme** mit allen übrigen Zielen des Post-2020 GBF ist daher ebenso nötig wie ein höheres Ambitionsniveau für zusätzliche Finanzierung.
- Ziel 21: Es braucht zusätzlich zu den Prinzipien und der Erwähnung in einigen Zielen, wo ihre Beachtung besonders bedeutsam ist, ein eigenes Ziel, in dem **der Respekt der (Land-) Rechte und die Beteiligung von IPLCs, Frauen und Jugend, aber auch der Schutz von Umwelt- und Menschenrechtsverteidigern festgelegt wird.** In diesem Ziel sollten auch die **Beteiligungsrechte der allgemeinen Bevölkerung** an umweltrelevanten Plänen und Projekten verankert werden.

Diese Kommentare beziehen sich auf den Verhandlungsstand des post 2020 Rahmenwerks am Ende der Sitzung der OEWG in Nairobi ([CBD/WG2020/REC/4/1](https://www.cbd.int/2020/oewg/4/1)). Weitere Empfehlungen, die gemeinsam mit NGOs weltweit erarbeitet wurden, finden sich auf der Website der CBD Alliance: <https://www.cbd-alliance.org/en/cbd/2022/cbd-alliance-updated-ingredient-document-successful-post-2020-gbf>

Kontakt: Friedrich Wulf, Pro Natura, friedrich.wulf@pronatura.ch, Tel. 0041792160206